

Zirkularbeschluss vom 20. Januar 2014

Seite im Protokollbuch: 18

- 9 **04. Bauplanung**
 04.03 Richtplanung
 04.03.10 Regionale Planung
 36. Verkehr, Rundfunk, Touristik
 36.03 SBB
 36.03.10 Stationen, Bahnanlagen
- Plangenehmigungsverfahren 341.14/2013-03-25/278, BAV Nr. 2013/0132,
SBB, Durchlass für Kempt, Linie 751, Km. 20.364
Rückzug der Einwendung unter Vorbehalt
Genehmigung privatrechtlicher Vertrag**

Öffentlich

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 25. März 2013 wurde dem Gemeinderat vom Bundesamt für Verkehr ein Bauprojekt der SBB für einen Ersatz der bestehenden Bahnbrücke über die Kempt in Kempththal unterbreitet.

Bestandteil dieses Projektes war auch ein ersatzloser Rückbau der bestehenden Gleisanlagen für das Industrieanschlussgleis der Firma Givaudan SA (ehemaliges „Maggiareal“). Der Gemeinderat stellte damals fest, dass der entsprechende Anschluss im regionalen Richtplan eingetragen ist - dass also ein Rückbau faktisch dazu führen könnte, dass ein nicht voll erschlossenes Grundstück geschaffen würde, was den planungsrechtlichen Grundsätzen widerspräche. Ebenso wurde der Rückbau als Verstoss gegen die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Anschlussgleise angesehen. Aus diesen Gründen wurde gegen das Projekt mit Beschluss vom 17. April 2013 eine Einwendung eingebracht. Ähnlich lautende Einwendungen wurden auch vom Kanton Zürich und von der Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) eingereicht.

Im der anschliessenden schriftlichen Stellungnahme stellten sich die SBB auf den Standpunkt, die Einwendungen seien nicht gerechtfertigt, zumal die SBB den Vertrag über das Anschlussgleis mit der Firma Givaudan SA bereits im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben habe. Mit Beschluss vom 4. September 2013 beschloss aber der Gemeinderat - in Übereinstimmung mit Kanton und RWU - auf der Einwendung zu bestehen. Immerhin wurde seitens der Gemeinde zum Ausdruck gebracht, dass ein Rückbau akzeptiert werden könnte, sofern ein späterer Wiederanschluss bei Bedarf möglich bliebe, was sowohl faktisch (Bauten) wie auch rechtlich (Verträge) sicherzustellen wäre.

Auf Vorschlag des BAV fand schliesslich am 6. Dezember 2013 eine Aussprache mit Vertretungen aller beteiligter Parteien statt. Die SBB drängten auf einen schnellen Entscheid, weil das Projekt im Frühjahr 2014 ausgeführt werden müsse. Andernfalls würde sich ein neues Zeitfenster aufgrund des Betriebes und von Baustellen erst etwa im Jahr 2020 wieder eröffnen. Eine solche Verzögerung sei aber aufgrund des Zustandes der Brücke kaum mehr zu verantworten.

Die Gegenseite (Kanton, RWU, Gemeinde) stellte allerdings fest, dass das Vorgehen der SBB inakzeptabel war und sie sich diesen Zeitdruck selbst zuzuschreiben hat. Gemäss inzwischen vorliegenden Unterlagen wurde schon im Jahr 2007 ein Gutachten über den Zustand der Brücke erstellt, aus dem ein dringender Sanierungsbedarf hervorging. Trotzdem hielten es die SBB nicht für

notwendig, das Gespräch mit den öffentlichen Institutionen zu suchen. Vor dem Hintergrund des bestehenden - behördenverbindlichen - Richtplaneintrages des Anschlussgleises ist dies völlig unverständlich.

Trotzdem wurde auf Vorschlag der RWU schliesslich ein möglicher Kompromiss diskutiert. Sofern die SBB bereit wären, der Gemeinde Lindau und der Grundeigentümerschaft (Givaudan SA) für die Dauer von 30 Jahren je eine Dienstbarkeit einzuräumen, mit der ein späterer Wiederanschluss des Geländes an die Gleisanlagen der SBB rechtlich verbindlich möglich bleibt, könnten die Einwendungen zurück gezogen werden.

Noch gleichentags erstellte die Gemeinde Lindau einen Entwurf für diese Dienstbarkeit. Nach einer kurzen Absprache mit Kanton und RWU wurde am 9. Dezember 2013 dieser Entwurf den SBB zugestellt. Erst am 13. Januar 2014 reagierte den SBB dann formell, indem ein Gegenentwurf zur Stellungnahme zugestellt wurde. Dieser entsprach nicht den Erwartungen, so dass in der Folge per Mail in mehreren Phasen verschiedene Anpassungen vorgenommen wurden. Per Mail vom 16. Januar 2014 liegt nun eine Fassung vor, welche sowohl für den Kanton als auch für die RWU und die Gemeinde akzeptabel zu sein scheint.

Erwägungen

Mit dem vorliegenden Vertrag wird der Gemeinde Lindau (welche als „Sachwalterin“ auch für die RWU und den Kanton einsteht) das Recht eingeräumt, innerhalb der nächsten 30 Jahren einen neuen Gleisanschluss für das Maggi- resp. Givaudan-Areal in Kempththal zu erstellen. Die allfälligen Kosten hat die gemäss dazumaligen gesetzlichen Bestimmungen kostenpflichtige Partei zu tragen (gemäss heutigen Vorschriften wäre dies allein die Gemeinde). Da die Gemeinde indessen sicher keinen Anschluss auf eigene Kosten bauen wird, hat sie das Recht, die Dienstbarkeit auf Dritte zu übertragen. Die SBB verpflichten sich ferner, alle Bauten und Massnahmen zu unterlassen, welche den späteren Anschluss verunmöglichen würden.

Mit dieser Regelung kann sich der Gemeinderat einverstanden erklären. Tatsache ist gemäss inzwischen erfolgten Abklärungen, dass das Anschlussgleis von der Firma Givaudan SA seit rund 6 Jahren nicht mehr genutzt wurde. Zudem befinden sich die Anlagen in einem schon fast unbefahrbaren Zustand. Mit dem vorliegenden Vertrag wird nun immerhin sichergestellt, dass das Gleis in einem späteren Zeitpunkt wieder erstellt werden könnte.

Die Dauer des Vertrages von 30 Jahren dürfte genügend lang sein. Bis dahin müsste Klarheit über die weitere Verwendung des Areals geschaffen sein, d.h. es wird auch bekannt sein, ob ein Anschlussgleis notwendig bleibt oder nicht.

Dem vorliegenden Vertrag, welcher der Gemeinde lediglich ein Recht einräumt, kann deshalb genehmigt werden. Aus kreditrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass die Gemeinde keine Pflichten übernimmt, somit ist der Gemeinderat für den Abschluss zuständig (der Hinweis auf die Kostentragung ist unerheblich, da die Gemeinde beim allfälligen Bau das Recht an eine zahlungspflichtige Drittpartei abtreten würde und sich zudem mit dem Vertrag zu nichts verpflichtet).

Vorgehen

Bestandteil des Vertrages ist auch das Versprechen, dass die erhobenen Einwendungen gegen das SBB-Projekt zurückgezogen werden. Bevor der Vertrag unterschrieben werden kann, müssen somit auch die Zustimmungsbeschlüsse des Kantons und der RWU vorliegen.

Beschluss

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

beschliesst

1. Dem vorliegenden Vertrag mit den SBB gemäss Fassung im Anhang (Entwurf vom 16.1.2014) wird zugestimmt.
2. Für die Unterzeichnung des Vertrages und die Anmeldung im Grundbuch wird der Gemein-
deschreiber, Viktor Ledermann, geb. 1. November 1957, 8468 Waltalingen, bevollmächtigt.
Für den Fall einer Verhinderung des Gemein-
deschreibers wird seine Assistentin und 2.
Stellvertreterin, Manuela Derrer-Fehr, geb. 26. Februar 1983, 8165 Oberweningen, bevoll-
mächtigt.
3. Die Vollmacht gemäss Punkt 2 darf erst dann ausgeübt werden, wenn auch die Entscheide
über den Rückzug der Einwendung des Kantons und der RWU vorliegen.
4. Die Einwendung vom 17. April 2013 gegen das Projekt 341.14/2013-03-25/278, BAV-Nr.
2013/0132 wird unter der Bedingung der rechtskräftigen Unterzeichnung des Vertrages ge-
mäss Punkt 1 zurückgezogen. Der Rückzug gilt ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeich-
nung.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Bundesamt für Verkehr BAV, z.H. Frau Tamara Blumenthal, Mühlestrasse 6, Postfach,
3003 Bern
 - SBB, z.H. Herr André Mathez, Leiter Land-/Rechtserwerb Region Ost, Vulkanstrasse 11,
Postfach, 8048 Zürich
 - RWU, Regionalplanung Wintertur und Umgebung, z.H. Herr Präsident Martin Lüdin, 8486
Rikon (mit Kopie an Sekretariat)
 - Amt für Raumentwicklung, z.H. Herr B. Capeder, Postfach, 8090 Zürich
 - Givaudan SA, z.H. Herr Alfred Liechti, Postfach, 8310 Kemptthal
 - Bauamt
 - Homepage
 - Akten

GEMEINDERAT LINDAU

Der Präsident:
Bernard Hosang

Der Schreiber:
Viktor Ledermann